



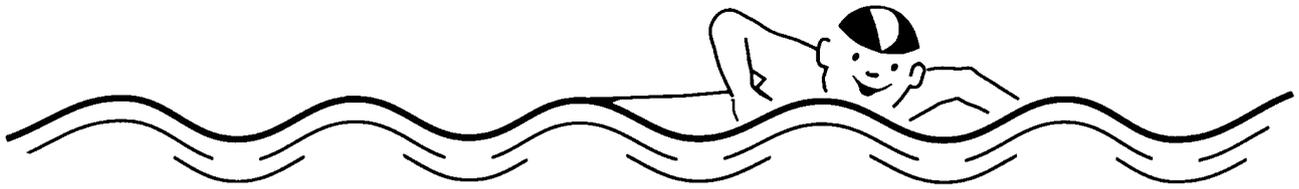
# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Name, Rechtsformen</b>	<b><u>Artikel 1</u></b> Der Schwimmclub Rheinau, genannt SCR, gegründet 1980, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Der SCR ist Mitglied des Schweiz. Schwimmverbandes, genannt SSCHV.
<b>Sitz</b>	<b><u>Artikel 2</u></b> Der Sitz des SCR befindet sich in Rheinau.
<b>Zweck</b>	<b><u>Artikel 3</u></b> Der SCR organisiert und fördert für seine Mitglieder die Ausübung des Schwimmsportes und Pflege der Kameradschaft.
<b>Aufgaben</b>	<b><u>Artikel 4.</u></b> Der SCR sucht seine Ziele zu erreichen durch: a) Kurse und Prüfungen im Schwimmsport b) Regelmässiges Training c) Veranstaltungen von Schwimmwettkämpfen d) Teilnahme an Wettkämpfen im Schwimmsport
<b>Geschäftsjahr</b>	<b><u>Artikel 5</u></b> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## II. Mitgliedschaft

<b>Mitgliederkategorien</b>	<b><u>Artikel 6</u></b> Der SCR besteht aus: a) Jugendlichen b) Junioren
-----------------------------	---



- c) Aktiven
- d) Freimitgliedern
- e) Passivmitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

#### **Artikel 7**

- Jugendliche**
  - a) Jugendliche sind Mitglieder bis und mit dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erfüllt ist
- Junioren**
  - b) Junioren sind Mitglieder bis und mit dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird.
- Aktivmitglieder**
  - c) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an regelmässigen Übungen, Kursen und anderen Veranstaltungen des Schwimmsportes aktiv teilnehmen.
- Freimitglieder**
  - d) Freimitglieder werden aufgrund 20 jähriger Mitgliedschaft als aktive Schwimmer im SCR oder spezieller Tätigkeit im SCR von der GV ernannt.
- Passivmitglieder**
  - e) Passivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den SCR durch ihren Beitrag unterstützen, jedoch nicht am Training oder an Schwimmsportveranstaltungen aktiv teilnehmen wollen.  
Sie haben an den Versammlungen kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder**
  - f) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den SCR oder den Schwimmsport allgemein, während längerer Zeit, von einer GV ernannt. Sie erhalten eine Ehrengabe.

#### **Artikel 8**

- Aufnahme**

Zur Aufnahme bedarf es eines Eintrittsgesuches an den Vorstand, der über den Eintritt entscheidet, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste GV. Jugendliche benötigen die Unterschrift eines Elternteils oder des Vormundes.

#### **Artikel 9**

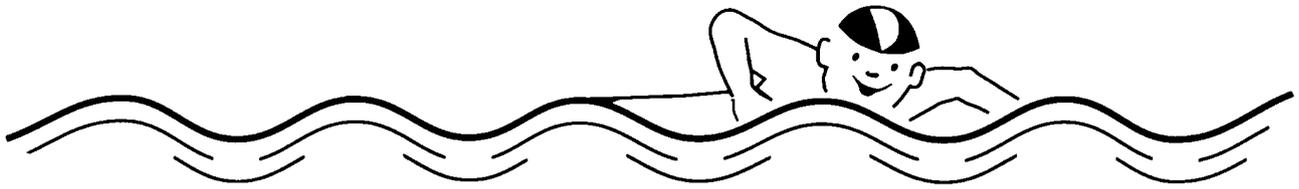
- Übertritt**

Übertritt von einer Mitgliedskategorie zur anderen erfolgt durch den Vorstand und ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

#### **Artikel 10**

- Austritt**

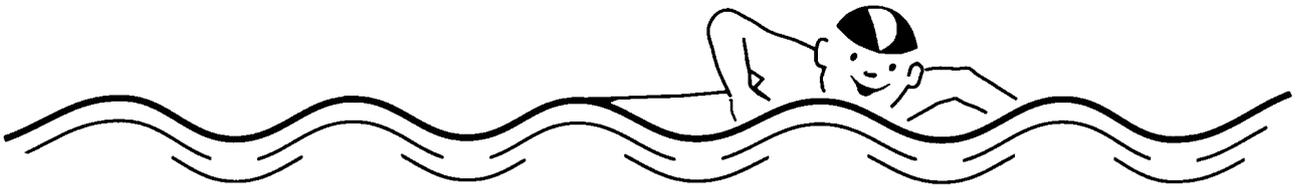
Der Austritt von aktiven Mitgliedern aus dem SCR erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.  
Jugendliche benötigen die Unterschrift eines Elternteils oder des Vormundes.  
Der Austritt von Passivmitgliedern erfolgt automatisch nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.



- Ausschluss**
- Artikel 11**
- Ein Mitglied kann durch die GV des SCR mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden bei:
- a) Grober Verletzung der Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüssen
  - b) Störendem Entgegenwirken gegen den SCR
  - c) Schädigung von Ansehen oder Interessen des SCR
  - d) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
  - e) Wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben bei Veranstaltungen.
- Verbindlichkeiten**
- Artikel 12**
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des CR sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Stimmrecht**
- Artikel 13**
- Alle aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben das gleiche Stimmrecht.
- Versicherung**
- Artikel 14**
- Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Eine Haftung bei Unfällen lehnt der SCR ausdrücklich ab.
- Beiträge**
- Artikel 15**
- Die an den SCR zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens
- |         |                                   |
|---------|-----------------------------------|
| Franken | 100.— für Aktive                  |
| Franken | 80.— für Jugendliche und Junioren |
| Franken | 50.— für Passive                  |
- Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer sind nicht beitragspflichtig
- Die Beiträge werden am Anfang des Vereinsjahres durch den Kassier eingezogen.

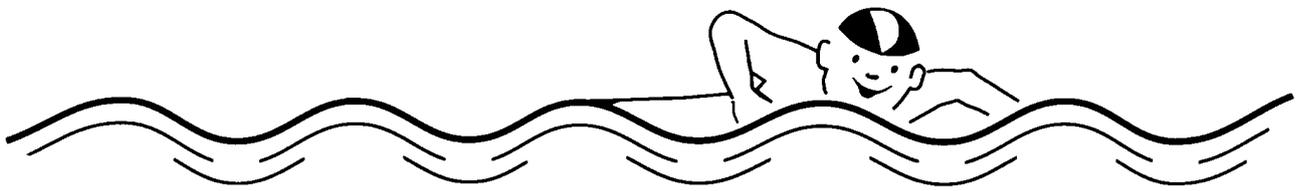
### **III. Organisation**

- Organe**
- Artikel 16**
- Die Organe des SCR sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Die Clubversammlung



- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

<b>Generalversammlung</b>	<b>Artikel 17</b> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCR. Sie tritt einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, zusammen
<b>Ausserordentliche Generalversammlung</b>	<b>Artikel 18</b> Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt.
<b>Clubversammlung</b>	<b>Artikel 19</b> Clubversammlungen finden je nach Bedürfnis statt.
<b>Kompetenz der Generalversammlung</b>	<b>Artikel 20</b> Die Geschäfte und Befugnisse der GV sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Appell, Wahl der Stimmezähler</li><li>b) Protokoll der letzten GV</li><li>c) Mutationen</li><li>d) Jahresberichte des Vorstandes</li><li>e) Rechnungsbericht und Revisorenbericht</li><li>f) Jahresprogramm des nächsten Jahres</li><li>g) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren</li><li>i) Ernennungen und Ehrungen</li><li>j) Anträge, Statutenänderungen und Verschiedenes</li></ul>
<b>Kompetenz der Clubversammlung</b>	<b>Artikel 21</b> Der Clubversammlung stehen alle Geschäfte zu, die nicht der GV vorbehalten sind, oder nicht im Kompetenzbereich des Vorstandes liegen.
<b>Einladungsfrist</b>	<b>Artikel 22</b> Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, die der Clubversammlung mindestens 8 Tage davor.
<b>Anträge</b>	<b>Artikel 23</b> Anträge von Mitgliedern an die GV sind spätestens 8 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>Artikel 24</b> Die rechtzeitig einberufenen Versammlungen sind, unabhängig



von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

**Wahl- und Abstimmungsmodus**

**Artikel 25**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Anwesenden. Bei Änderungen von Statuten und Reglementen, Auflösung des Clubs und Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Vorstand**

**Artikel 26**

Der Vorstand des SCR besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) Materialverwalter

Sowie, je nach Bedarf, aus weiteren Funktionären. Ein Vorstandsmitglied, ausser dem Präsidenten, kann mehrere Chargen bekleiden, hat aber nur eine Stimme.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Mehr; der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit.

**Beschlussfähigkeit**

**Artikel 27**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

**Befugnisse**

**Artikel 28**

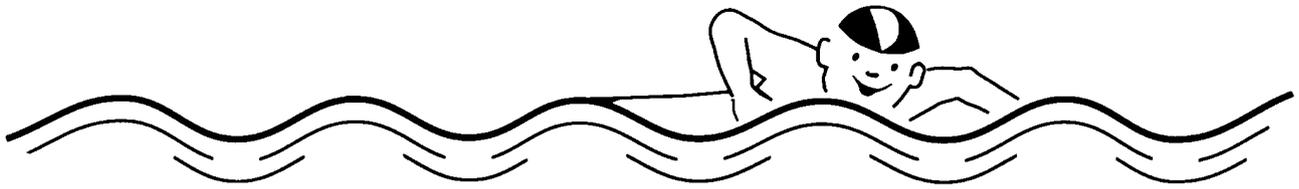
a) Der Präsident vertritt den SCR nach aussen, leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die rechtsgültige Unterschrift, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV.

b) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Rechnungsrevisoren**

**Artikel 29**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier geführte Buchhaltung und den Vermögensstand des SCR. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der GV. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben 1 Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist jedes Jahr ein Rechnungsrevisor turnusgemäss zu ersetzen



#### **IV. Finanzen**

<b>Einnahmen</b>	<b><u>Artikel 30</u></b> Die finanziellen Mittel des SCR setzen sich zusammen aus Mitgliederbeitragen, freiwilligen Zuwendungen, den Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen.
<b>Ausgaben</b>	<b><u>Artikel 31</u></b> Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgelegt.
<b>Haftung</b>	<b><u>Artikel 32</u></b> Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

<b>Unterabteilungen</b>	<b><u>Artikel 33</u></b> Innerhalb des Vereins können Unterabteilungen gegründet werden, was jedoch einer Zustimmung einer GV bedarf.
<b>Reglemente</b>	<b><u>Artikel 34</u></b> Für den Vollzug der in diesen Statuten genannten Aufgaben kann der SCR die erforderlichen Reglemente erlassen.
<b>Auflösung</b>	<b><u>Artikel 35</u></b> Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentlichen GV erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung mit gleichem Zweck und Ziel auf hiesigem Platze der Gemeinde Rheinau zur Verwaltung übergeben.
	<b><u>Artikel 36</u></b> Artikel 35 kann nicht revidiert werden.
<b>Inkrafttreten</b>	<b><u>Artikel 37</u></b> Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen dieselben vom 16.04.1992.

Rheinau, den 11. Februar 2004

Die Präsidentin

Ein Vorstandsmitglied

Beatrice Rapold

René Gugelmann

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 05. Februar 2004